

Satzung des Bünne erleben e.V.

§1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

1.0 Der Verein führt den Namen „Bünne erleben e.V.“. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg.

2.0 Der Verein hat seinen Sitz in Bünne bei Dinklage.

3.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1.0 Der Verein verfolgt

- A. die Heimatpflege und Heimatkunde
- B. *die mit der Heimatpflege verbundene Naturschutz- und Landschaftspflege*

im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.0 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ❖ Verbesserung des Rad- und Wanderwegnetzes, z.B. durch Errichtung und Pflege von Halte- und Rastplätzen und neuer Beschilderung
- ❖ Entwicklung, Gestaltung und Teilnahme an Umweltmaßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes durch Pflanzaktionen und Informationen über die lokale Flora und Fauna
- ❖ Entwicklung einer interaktiven Wanderkarte die Informationen über etwaige Bau-, Boden- und Gartendenkmale oder -stätten für aktuelle und kommende Generationen bewahrt und für alle zugänglich macht.
- ❖ Förderung, Stärkung und Erhaltung der Bauernschafts-Gemeinschaft durch bunt gemixte Arbeitsgruppen die die verschiedene Ziele zusammen erarbeiten und zusammen umsetzen.
- ❖ Erhaltung der Plattdeutschen Sprache durch das Sammeln und Pflegen von Bünner Familien Chroniken, Geschichten und Bräuche
- ❖ Traditions- und Brauchtumpflege durch die Nikolausfeier, Sternsinger, Bökern
- ❖ Veranstaltungen rund um alte Bräuche und Traditionen die die Dorfgemeinschaft fördern und das Alte mit dem Neuen integriert. Beispiele: Erntedankfest, Nikolausfeier, Bökern, Sternsinger-Rundgang, 1150 Jähriges Jubiläum

3.0 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.0 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

5.0 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.0 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

7.0 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinklage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Bauerschaft Bünne zu verwenden hat.

7.a Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie ihre sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.0 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung der kulturellen Arbeit in der Bauerschaft Bünne interessiert ist. Natürliche Personen müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben.

2.0 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3.0 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.0 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.0 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3.0 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Auch kann ein Mitglied dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.

4.0 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

5.0 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1.0 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2.0 Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Umlagen oder ähnlichem werden auf Vorschlag vom Vorstand von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1.0 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.0 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2.0 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.0 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Werktag nach der Absendung der Einladung. Die Einladung kann entweder per Post oder Email erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.0 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.0 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.0 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.0 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.0 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.0 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

4.0 Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

5.0 Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1.0 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Medienwart. Er kann um weitere Beisitzer erweitert werden.

2.0 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3.0 Die Haftung des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes

1.3 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.0 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Medienwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2.0 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1.0 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen sind; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.

2.0 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Abwesenheit des Vorsitzen-den gilt - bei Stimmengleichheit - ein Antrag als abgelehnt.

3.0 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4.0 Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassen-prüfer werden für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.0 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebe-nen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.0 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.0 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt entsprechend der gem. §2 Abs. 7 getroffenen Vereinbarung der Stadt Dinklage zu.

§ 17 Schlussbestimmung

1.0 Soweit diese Satzung keine anderen besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

2.0 Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung gesetzlich nicht wirksam sein sollten, so soll die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind dann durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen, mit denen der satzungsgemäße Zweck in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Buene, 22.02.2021